



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2018

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Israel (Staat Israel, ohne palästinensische Autonomiegebiete)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktueller **Auszug aus dem Bevölkerungsregister** im Original
sowie zusätzlich eine Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft, d.h.
 - a. bei Juden: ausgestellt durch das zuständige israelische **Rabbinatsgericht**. Diese Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn eine Eheschließung zwischen Personen ausschließlich jüdischer Konfession geplant ist.
 - b. bei Christen: ausgestellt durch die zuständige **Kirchengemeinde**
 - c. bei Moslems: ausgestellt durch das zuständige **Sharia-Gericht**
 - d. bei Drusen: ausgestellt durch den zuständigen **Scheich des Stammes**
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Abschrift von Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag oder sonstiger urkundlicher Nachweis über die Eheschließung im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. Scheidungsurkunde im Original.
- 3) in der Regel Anerkennungsentscheidung der Landesjustizverwaltung.
gem. § 107 FamFG im Original
- 4) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Israel (ohne palästinensische Autonomiegebiete) besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Es besteht eine Verpflichtung zur Registrierung der Heirat sowie der Scheidung im Bevölkerungsregister.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Israel sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Israel (ohne palästinensische Autonomiegebiete) besteht aus 2 Seiten.